



**Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Stebbach
(BO Festhalle)**

Vom 22. August 2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1 WIDMUNG	§ 7 ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
§ 2 BENUTZUNG DER FESTHALLE	§ 8 DEKORATIONEN
§ 3 BEWIRTSCHAFTUNG	§ 9 BENUTZUNGSGEBÜHREN
§ 4 BEDIENUNG DER TECHNISCHEN EINRICHTUNG	§ 10 HAFTUNG
§ 5 HAUSORDNUNG	§ 11 RÜCKTRITT VOM VERTRAG
§ 6 PFLICHTEN UND AUFGABEN DES VERANSTALTERS	§ 12 INKRAFTTRETEN



Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Stebbach (BO Festhalle)

Vom 22. August 2002

§ 1 Widmung

- (1) Die Festhalle dient vorwiegend dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Gemmingen. Zu diesem Zweck wird die Halle grundsätzlich nur an örtliche Vereine, Kirchen, Gesellschaften und Einzelpersonen auf Antrag überlassen. Die Festhalle wird für Konzerte, Tagungen, Ausstellungen, Feiern u.ä. zur Verfügung gestellt, sofern die Veranstaltung dem Sinn der Halle und der Benutzungsordnung nicht widerspricht.
- (2) An auswärtige Privatpersonen, Vereine und Institutionen wird nur in Ausnahmefällen vermietet. Über Einzelfälle entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Turn- und Festhalle Stebbach ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohner. Sie unterliegt dem Gebot sozialstaatlicher Entgeltmaximierung zum allgemeinen Besten und ist deshalb jederzeit ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben oder zu verpachten.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Festhalle aufhalten. Mit dem Betreten der Festhalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzung der Festhalle

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Vereinen und der Grundschule Stebbach Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
- (2) Die Benutzung von Räumlichkeiten der Festhalle für eine Veranstaltung außerhalb des Übungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (vgl. Abs. 3) der Gemeinde.

Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters; dieser ist spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen. Der Vordruck „Antrag auf Überlassung der Turn- und Festhalle Stebbach“ (Anlage 1) ist zu verwenden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festhalle besteht nicht. Die Festhalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Überlassungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 geschlossen wurde. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.



- (4) Das Aufstellen der Stühle und Tische bei Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Ebenso der ordnungsgemäße Abbau. Sowohl Auf- als auch Abbau erfolgt nach Einweisung der Gemeinde oder eines ihrer Beauftragten.
- (5) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen müssen freigehalten werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unvergeschlossen sein.
- (6) Die Räumlichkeiten werden dem Veranstalter in dem bestehenden bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragten meldet.

Dekorationen aller Art, Bühnen- und Tischschmuck sind Sache des jeweiligen Veranstalters.

Nach der Veranstaltung ist der Gemeinde oder deren Beauftragtem die Festhalle wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Zu diesem Zweck ist schon vor der Veranstaltung ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume sowie das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden die Mängelrügen der Gemeinde anerkannt.

- (7) Für die Möblierung sind nachfolgende besondere brandschutztechnische Auflagen zu beachten:
 - a) *Reihenbestuhlung*
 - Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 50 cm haben.
 - Die Gänge müssen jeweils mind. 1,10 m breit sein.
 - b) *Tischmöblierung*
 - Der Weg muss bei besetzten Stühlen mind. 50 cm breit sein.
 - Die Gänge müssen eine Mindestbreite von 1,10 m haben.

Es ist das vorhandene Mobiliar zu verwenden. In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.

- (8) Der Veranstalter darf die Festhalle nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.



§ 3 Bewirtschaftung

- (1) Für die Bewirtschaftung stehen dem Benutzer die Küche und die Schankanlage zur Verfügung. Im Antrag auf Überlassung der Halle ist anzugeben, ob eine Bewirtschaftung erfolgen soll.

In der Halle dürfen nur Biere und evtl. Handelsbiere der Brauerei Palmbräu Zorn Söhne KG, Eppingen zum Ausschank kommen.

- (2) Bei Küchen- und Thekenbewirtschaftung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch einwandfrei zu reinigen.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

§ 4 Bedienung der technischen Einrichtung

- (1) Alle technischen Einrichtungen der Festhalle (Heizung, Beleuchtung, Musikanlage, etc.) sind von Beauftragten der Gemeinde zu bedienen. Außerdem sind die Personen berechtigt, die technischen Anlagen zu bedienen, die von einem Beauftragten der Gemeinde speziell hierfür eingewiesen wurden.
- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den Schaden.

§ 5 Hausordnung

- (1) Allen Anordnungen des Hausmeisters oder einer anderen vom Bürgermeister beauftragten Person ist Folge zu leisten. Diesen steht das Hausrecht in der Festhalle zu. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sind sie berechtigt, einzelne oder alle Personen aus der Festhalle zu verweisen und soweit notwendig die Veranstaltung zu beenden.
- (2) Lärm (insbesondere laute Musik), der geeignet ist, die Ruhe der Anwohner zu stören, ist nach 23.00 Uhr innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Den Anweisungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten. Nach 23.00 Uhr sind die Fenster zum Schutz der Anwohner zu schließen.
- (3) Im Außenbereich der Halle ist die Zubereitung von Speisen untersagt.



§ 6

Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat einen oder mehrere (maximal 3) verantwortliche Leiter zu bestellen; die Übergabe der Halle erfolgt ausschließlich an einen dieser Leiter. Gleiches gilt für die Hallenabnahme.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dass ein verantwortlicher Leiter bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend ist.
- (3) Hält der Veranstalter oder die Gemeinde eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (4) Ein nach den Brandschutzbestimmungen notwendiger oder durch die Gemeinde angeordneter Feuersicherheitsdienst ist durch den Veranstalter zu organisieren. Er hat auch die Kosten hierfür zu tragen.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (6) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- und/oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
- (7) Die Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen und vorzulegen.
- (8) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, alle behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle polizeilichen Vorschriften, die anlässlich der Benutzung der Halle auftreten, zu beachten.
- (10) Die Beseitigung der anfallenden Abfälle ist Sache des Veranstalters. In der Halle vorhandene Mülleimer können hierfür verwendet werden..
- (11) Die Gemeinde kann verlangen, dass die unter Abs. 5 bis 8 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.

§ 7

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nicht mit Pfennigabsätzen betreten wird. Zigarren- oder Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Das Rauchen und die Verabreichung von Speisen und Getränken in der Halle ist nur dann erlaubt, wenn Tische und Stühle sowie Aschenbecher aufgestellt sind.



- (3) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- (4) Die Bühne darf bei Veranstaltungen von Besuchern nicht benützt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen oder Spiritus ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.
- (5) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 8 Dekorationen

- (1) Zur Anbringung von Saalschmuck dürfen nur die bereits angebrachten Vorrichtungen verwendet werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln o.ä. sind untersagt.
- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogische Belange verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
- (4) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (5) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

§ 9 Benutzungsentgelt, Kautions, Vertragsstrafe

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Festhalle ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sie ist in der Anlage 3 ersichtlich.
- (2) Bei Veranstaltungen wird für die Hallenbenutzung eine Kautions von mindestens 500,- € erhoben. Über die Höhe entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Die Kautions dient zur Absicherung von Ansprüchen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere auch in Fällen, bei denen durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde eintreten oder zu befürchten sind sowie bei Nichtbeachtung von Teilen dieser Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe von 200,- €, bei wiederholtem Verstoß oder bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen von Gemeindebediensteten 400,- € fällig. Die Strafe wird soweit möglich von der Kautions einbehalten.



§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Festhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm angewiesenen Räumen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung der Festhalle hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.

Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

- (4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Nutzung der Festhalle aus einem wichtigen Grunde widerrufen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Gemmingen zu befürchten ist.
- b) Die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- c) Wenn die Festhalle infolge höherer Gewalt, Not- bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- d) Wenn Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.
- e) Der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

Der Veranstalter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten



Die Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26. April 1990 außer Kraft.

Gemmingen, den 23. August 2002

Wolf
Bürgermeister

